

1. In § 2 (Höhe der Aufwandsentschädigung) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Absatz 1 wird die Angabe
„Aufwandsentschädigung: 120,00 DM“
durch die Angabe
„Aufwandsentschädigung 60,00 EUR“,
die Angabe
„Grundbetrag: 115,00 DM“
durch die Angabe
„Grundbetrag: 57,50 EUR“,
und die Angabe
„Zuschlag: 5,00 DM“
durch die Angabe
„Zuschlag: 2,50 EUR“
ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe
„25,00 DM“
durch die Angabe
„12,50 EUR“
ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe
„Jugendfeuerwehrwart 50,00 DM
Gerätewart 30,00 DM“
durch die Angabe
„Jugendfeuerwehrwart 25,00 EUR
Gerätewart 15,00 EUR“
ersetzt.

d) In Absatz 6 wird die Angabe
„20,00 DM“
durch die Angabe
„10,00 EUR“
ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Tröchtelborn vom 29.3.2001

auf Grund des §§ 19 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Verwaltungskosten-